



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

An die
Unteren Gesundheitsbehörden,
Ausbildungsstätten,
Praxiseinrichtungen,
Berufsangehörigen

der Hebammen
im Zuständigkeitsbereich der
Bezirksregierung Arnsberg

Informationsschreiben

Elektronisches Verfahren zum Nachweis der Tätigkeit und von Fortbildungsstunden für Hebammen (eNÜG-Fachverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 02. April 2024 ist das digitale Fachverfahren „eNÜG“ (= elektronische Nachweisübermittlung Gesundheitsfachberufe) zur Anzeige der Tätigkeit und zum Nachweis von Fort- und Weiterbildungsstunden gestartet.

Eine einmalige Neuregistrierung und Anlage von Daten ist erforderlich. Bitte melden Sie sich dazu unter <https://dpa.nrw.de> an.

Grundsätzlich soll die Verwaltung des Accounts über die Arbeitgeber/innen gebündelt werden; nur bei freiberuflich tätigen Personen ist eine eigenständige Registrierung vorgesehen.

Infolgedessen richtet sich die Zuständigkeit der jeweiligen Bezirksregierung in NRW nach dem Ort der Tätigkeit (vgl. auch § 6 III S. 1 ZustVO HB i. V. m. § 3 I Nr. 2 VwVfG NRW). Für den Beginn der Berufsausübung in Fällen des Zuzugs ist der Beginn in NRW maßgeblich.

Hinweise:

a) Nachweis über die Berufsbezeichnung:

Hebammen haben unaufgefordert den Beginn ihrer Berufsausübung anzuzeigen (vgl. § 8 Abs. 1 HebBO NRW). Dabei ist die Berechtigung zum

Datum: 22. April 2024

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

24.02.01.15

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Kastner

Frau Ochsenfeld

Telefon: 02931/82-2732

Telefon: 02931/82-2269

Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:

[https://www.bra.nrw.de/the-
men/d/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/the-
men/d/datenschutz/)



Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen (Grundqualifikation). Im Falle einer Namensänderung, ist ein Nachweis hierüber ebenfalls über das Fachverfahren einzureichen.

b) Tätigkeitsanzeige:

Für Hebammen ist eine jährliche Tätigkeitsanzeige gesetzlich verankert (vgl. § 8 Abs. 2 HebBO NRW). Bei gleichbleibenden Verhältnissen kann über eine Checkbox im Fachverfahren unkompliziert dargestellt werden, dass sich keine Änderungen im Vergleich zur Vormeldung ergeben haben.

c) Berufliche Fortbildungen:

Hebammen haben sich beruflich fortzubilden (§ 7 Abs. 1 HebBO NRW). Der Beginn des Nachweiszeitraums wird für Personen mit Berufsabschluss bis zum 31.12.2023 auf den 01.01.2024 festgelegt; für Personen mit Berufsabschluss ab dem 01.01.2024 beginnt der Nachweiszeitraum jeweils am 01.01. des Folgejahres der Aufnahme der Tätigkeit.

Berufspädagogische Fortbildungen zur Praxisanleitung können – mit Ausnahme von 20 Stunden auf dem Gebiet des Notfallmanagements – auf die berufliche Fortbildung angerechnet werden.

Im Falle einer unverschuldeten Unterbrechung (vgl. § 7 Abs. 3 HebBO NRW) erfolgt eine Reduzierung der Fortbildungsverpflichtung um 1,666 Stunden pro vollem Monat Unterbrechung. Bei ungeraden Ergebnissen wird abgerundet; die Fortbildungsstunden im Bereich des Notfallmanagements werden prozentual bei der Reduzierung berücksichtigt.

An entsprechender Stelle im Fachverfahren ist statt des Nachweises der Fortbildung ein Nachweis über die Unterbrechung hochzuladen.

d) Berufspädagogische Fortbildungen:

Praxisanleitungen sind zur Absolvierung kontinuierlicher berufspädagogischer Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich verpflichtet (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 HebStPrV).

Für Personen mit Bestandsschutz oder mit Abschluss der berufspädagogischen Zusatzqualifikation bis zum 31.12.2021 läuft der erste Nachweiszeitraum zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024. Für Personen ohne



Bestandsschutz oder ohne Abschluss der Pädagogischen Zusatzqualifikation bis zum 31.12.2021 beginnt der Nachweisezeitraum jeweils am 01.01. des Folgejahres des Abschlusses der Weiterbildung. Der Zeitraum endet mit Ablauf von drei Jahren, in denen insgesamt 72 Stunden nachzuweisen sind.

Seite 3 von 3

Im Falle einer unverschuldeten Unterbrechung erfolgt eine Reduzierung der Fortbildungsverpflichtung um 2 Stunden pro vollem Monat Unterbrechung. An entsprechender Stelle im Fachverfahren ist statt des Nachweises der Fortbildung ein Nachweis über die Unterbrechung hochzuladen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an unser Funktionspostfach:
gesundheitsfachberufe@bra.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lewandowsky